

## **Ombudsstelle RTV**

### **Anhang zum Jahresbericht 2012**

#### **Beanstandungen**

##### **01/02/03/04/2012 – Sachgerechtigkeitsgebot/Vielfaltsgebot**

##### **Tele Züri, TeleM1, Tele Bärn, Tele Ostschweiz – Sendung Homegate TV vom 20.02.2012 und anderen Sendedaten**

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 3. März 2012 habe ich erhalten und Ihnen deren Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben vom 12. März 2012 habe ich die betroffenen Veranstalter zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 19. März 2012 respektive 26. März 2012 haben Tele M 1 und TVO stellvertretend auch für die anderen Sender ihre Stellungnahmen eingereicht. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahmen der Veranstalter gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden in Ihrem Schreiben vom 3. März 2012 im Wesentlichen, dass im Interview mit Hans Egloff zum Bausparen eine Plattform für die Bauspar-Initiative, welche am 11. März 2012 zur Abstimmung gelangte, geboten wurde. Die gegnerische Seite sei nicht zu Wort gekommen und es sei ihr auch keine Möglichkeit angeboten worden, ihre Meinung darzulegen. Hans Egloff sei zudem nicht als Vertreter des Hauseigentümergeverbandes bezeichnet worden. Der Hauseigentümergeverband trage massgeblich die Abstimmungskampagne für ein Ja zum Bausparen und die Sendung sei in der dritten Woche vor der Abstimmung – genau zu jenem Zeitpunkt, zu welchem die Meinungsbildung einsetze, – gesendet worden. Insgesamt erachten Sie durch die Ausstrahlung des genannten Beitrags die in Art. 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen postulierte Vielfalt der Ansichten als verletzt.

Auf meine Aufforderung hin erhielt ich von den Veranstaltern die folgende Stellungnahme Ihrer Beanstandung:

„Die beanstandete Sendung wird redaktionell durch den Produzenten Moby Dick Productions AG in Zürich betreut und den Sendern fertig zur Ausstrahlung angeliefert. Der Produzent ist vertraglich gehalten, sämtliche einschlägigen Vorschriften einzuhalten – sowohl, was das journalistische Handwerk wie die regulatorischen Vorschriften insbesondere des RTVG und der RTVV betrifft.

Den Vorwurf des Beschwerdeführers, mit der Sendung vom 20. Februar 2012 gegen das Gebot zur Bewahrung der Vielfalt der Ansichten verstossen zu haben, weisen wir von uns. Die Sendung „homegate TV“ erscheint wöchentlich. Sie berichtet politisch unabhängig über alle Themen in den Bereichen Bauen, Wohnen, Einrichten, Finanzieren, Sanieren, etc. In der Sendung kommen Exponenten aus den unterschiedlichsten politischen Interessenkreisen zu Wort. So publizierte „homegate TV“ im Januar 2012 – also wenige Wochen vor der beanstandeten Sendung – zum Beispiel ein über dreiminütiges Interview mit der Nationalrätin Jaqueline Badran (SP) zu ihrer Initiative „Mehr bezahlbarer Wohnraum“ (Erhöhung des Anteils von Genossenschaftswohnungen).

Dieses Beispiel illustriert die überparteiliche, politisch unabhängige und sachbezogene Themenwahl der Redaktion. Möglicherweise nicht in einer Sendung, sondern mit Blick auf das wöchentliche erscheinende Gesamtangebot wird klar, dass dem Bedürfnis nach Vielfalt der Ansichten innerhalb der Sendung „homegateTV“ sehr wohl Rechnung getragen wird.

Nicht nachvollziehen können wir die konkrete Kritik am Interview mit Nationalrat Hans Egloff. Das Gespräch wurde von einer ausgewiesenen Journalisten geführt. Stellvertretend für die Gegner der Bauspar-Initiative stellt die Interviewerin die kritischen und heiklen Fragen zum Thema („nur Vermögende Sparen“, „lediglich ein kleiner Anteil der Bevölkerung profitiert“). Das Gespräch ist aus unserer Warte umfassend, kritisch, sachlich und informativ.

Einverstanden sind wir mit dem Hinweis, dass eine zusätzliche Deklaration von Nationalrat Hans Egloff als Vorstandsmitglied des Hauseigentümerverbandes Schweiz sachdienlich gewesen wäre. Wir sind aber der Ansicht, dass primär der Politiker Egloff Rede und Antwort stand und daher die Deklaration der Parteizugehörigkeit im Vordergrund stand."

Im beanstandeten Beitrag ging es gemäss Anmoderation um die Bauspar-Initiative. Als Interview-Partner wurde Hans Egloff mit seinem Beruf (Rechtsanwalt) und seiner Parteizugehörigkeit (SVP) vorgestellt. Die Fragen der Journalistin empfand ich als moderat, ging es doch wohl darum, der Zuschauerin und den Zuschauer ein paar Aspekte der Bauspar-Initiative aufzuzeigen.

Argumente der Gegner wurden in Fragen gepackt und Herr Egloff erhielt die Möglichkeit, seine Standpunkt darzutun. Hans Egloff gab im Grossen und Ganzen sachlich Auskunft, äusserte aber immer wieder auch seine persönliche Meinung. Ich habe das Gespräch als „Experten-Gespräch“ wahrgenommen.

Gestört hat mich insbesondere, dass von der Journalistin nicht offen gelegt wurde, dass es sich beim Interviewten um ein Vorstandsmitglied des Hauseigentümerverbandes Schweiz handelt und dass dieser sich als SVP-Nationalrat für ein Ja zur Bauspar-Initiative einsetzte. So war für das Publikum meines Erachtens nicht klar, dass nicht ein unabhängiger Experte die Fragen der Journalistin beantwortete, sondern ein Interessenvertreter und Befürworter der Bauspar-Initiative. Weitergehende Erklärungen zur Rolle von Hans Egloff hätten es dem Publikum ermöglichen können, sich eine eigene Meinung zum Thema zu machen. Die Veranstalter weisen in Ihren Stellungnahmen auch darauf hin, dass eine zusätzliche Deklaration von Nationalrat Hans Egloff als Vorstandsmitglied des Hauseigentümerverbandes Schweiz sachdienlich gewesen wäre. Nicht teilen

kann ich die Ansicht, dass vielmehr der Politiker Egloff Rede und Antwort stand und daher nur die Deklaration der Parteizugehörigkeit im Vordergrund stand. Insbesondere die Tatsache, dass sich Herr Egloff im Abstimmungskampf für ein Ja zur Bauspar-Initiative einsetzte, hätte offen gelegt werden müssen.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass die mangelnde Darlegung der Rollen und Funktionen von Hans Egloff im Rahmen des Abstimmungskampfes zur Bauspar-Initiative geeignet war, dem Publikum die eigene Meinungsbildung zu beeinträchtigen. Dies umso mehr, als der Beitrag nur rund drei Wochen vor der Abstimmung zur Bauspar-Initiative ausgestrahlt wurde.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegenden Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Oliver Sidler, stv. Ombudsmann

---

## **05/2012 – Sachgerechtigkeitsgebot – Rassenhass**

### **Telebasel – Beanstandung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie von Herrn X vom 08.05.2012 betreffend die Sendung „Inquisition gegen Muslime“**

Sehr geehrter Herr Doktor Mosimann

Ihre (namens Ihrer Mandanten eingereichte) Beanstandung vom 8. Mai 2012 ist am 9. Mai 2012 bei mir eingegangen. Tags darauf habe ich deren Eingang bestätigt und den Veranstalter zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme von Telebasel (Stiftung Kabelnetz Basel) vom 24. Mai 2012 ist am 25. Mai 2012 bei mir eingegangen. Der Vertreter der Veranstalterin hat Ihnen die Stellungnahme direkt zugestellt.

Nachdem ich mich eingehend mit dem beanstandeten Beitrag und den beiden Stellungnahmen befasst hatte, habe ich beiden Parteien vorgeschlagen, in einem direkten Gespräch mit den Beteiligten zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Beide Parteien haben meinem Vorschlag zugestimmt. Wegen Terminkollisionen konnte die Schlichtungsverhandlung erst am 17. August 2012 abgehalten werden. In dieser Sitzung gelangten die Parteivertreter, Herr Surbeck von Telebasel sowie die beiden Vertreter der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die Regierungsräte Christoph Eymann und Urs Wüthrich zu Wort. Der Ombudsmann legte seine Sicht der Dinge dar. Er unterbreitete den Parteien Vergleichsvorschläge. Leider waren die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung der Streitsache zu bewegen.

Im Hinblick darauf, dass der Ombudsmann an der Schlichtungsverhandlung seine Ausführungen bereits mündlich darlegen konnte, beschränke ich mich auf einen summarischen Schlussbericht, zumal die Unabhängige Beschwerdeinstanz den Bericht der Ombudsstelle lediglich zur Kenntnis nimmt und die Angelegenheit von

Grund auf neu beurteilt.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

In Ihrer ausführlichen Beanstandung vom 8. Mai 2012 machen Sie namens Ihrer Mandanten im Wesentlichen geltend, Telebasel habe in seinem Beitrag vom 18. April 2012 zum Schwimmunterricht in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft unter dem Titel „Inquisition gegen Muslime – Warum Schwimmbussen an den Integrations-Absichten vorbeiziehen“ das Sachgerechtigkeitsgebot in mehrfacher Hinsicht verletzt.

So werde bereits mit der Wortwahl „Inquisition“ dem Zuschauer bereits von Beginn an der Eindruck vermittelt, dass im Zusammenhang mit der Erhebung von Schwimmbussen mit unlauteren Mitteln vorgegangen werde. Im Weiteren verberge sich hinter der Titelwahl der direkte Vorwurf, dass die säkularisierten Beanstander – wenngleich mit sanfteren Mitteln -, unter Verwendung von Druck oder gar folterähnlichen Massnahmen, jedenfalls unter Verweigerung der elementarsten Grundrechte, den Kampf gegen den Islam führen. Diese Titelwahl, der Inhalt der Sendung und insbesondere der Schlusssatz des Berichterstatters („sanftere Methoden als im Mittelalter, aber sie tragen den Geist der damaligen Inquisition“) seien geeignet, zum Rassenhass beizutragen, was nach Art. 4 Abs. 1 RTVG unzulässig sei. Dieser Vorwurf sei umso befremdlicher, als beide Kantone eine Handreichung für den Umgang mit religiösen Fragen an der Schule eingeführt hätten.

Zudem enthalte die Titelgebung keine offene Fragestellung, sondern bereits die Feststellung, dass mit der Erhebung von Schwimmbussen keine Integrationsabsichten verfolgt würden. Es werde dem Publikum von Anfang an suggeriert, dass die Schwimmbussen nichts mit Gleichberechtigung und mit Integration zu tun hätten, sondern schlicht zur Diskriminierung der muslimischen Bevölkerung führen sollen. Die reisserische Titelwahl sei umso mehr irreführend und anstössig, als allgemein bekannt sei, dass ein Diskurs mit einem direkten Bezug zum Islam als sensibel zu gelten habe.

Beanstandet werde auch die unsorgfältige und einseitige Auswahl der interviewten Personen. Es seien gezielt Personen ausgewählt worden, die dem Publikum eine einheitliche Meinung präsentieren sollten, nämlich diejenige, dass Schwimmbussen eine Strafe gegen bestimmte Personengruppen darstellten. Es fehlten Gegenmeinungen und Gegenargumente, die geeignet gewesen wären,

dem Betrachter den Blickwinkel zu öffnen und ihn zu einer eigenen Meinung zu führen. Eine kontroverse Diskussion, die zur Meinungsbildung des Publikums verlangt wäre, sei vollständig ausgeblieben. Für die Zuschauerin und den Zuschauer entstehe insgesamt ein unausgewogenes, einseitiges Bild.

Unsachlich seien im Weiteren die überspitzten Bezeichnungen des Berichterstatters und die Art seiner Fragestellung, die je nach interviewten Person rein derogatorisch formuliert sei oder aber das Gegenüber sogleich in in eine Rechtfertigungsposition dränge.

Im gesamten werde bewusst auf die Vermittlung des Bildes hingearbeitet, dass es sich bei der Durchsetzung der Teilnahme am Schwimmunterricht um eine reine Machtdemonstration seitens der Behörden handelt und die damit begründete Integrationsabsicht ein reines Scheinargument darstelle, da in Wahrheit nur ein „Abstrafen“ und eine „Umerziehung“ der Muslime eine Rolle spiele.

Schliesslich enthalte der Report verschiedene, im Einzelnen aufgeführte unrichtige und unsachgemässe Tatsachenfeststellungen, die so nicht stehen gelassen werden könnten und erklärungsbedürftig seien.

Schliesslich rügen Sie den fehlenden Einbezug der direkt betroffenen und im Bericht genannten Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt und die Unterdrückung der vorgängig vom Berichterstatter eingeholten Stellungnahmen im Rahmen eines erfolgten Interviews mit Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli und der zuständigen Bereichsleiterin des Amtes für Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft vom 30. März 2012.

In seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2012 macht der Vertreter von Telebasel, Herr Dr. Jascha Schneider-Marfels, was folgt geltend:

Telebasel zeige ein gewisses Verständnis, dass der Beitrag zum Teil heftige Reaktionen ausgelöst habe. Auf der anderen Seite möchte Telebasel betonen, dass aus der Sicht des Senders die Behörden im Vorfeld der Ausstrahlung des Beitrages versucht hätten, sich in die Programmautonomie einzumischen.

Es liege keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Der Journalist habe sich kritisch mit der Frage auseinandergesetzt, ob die von den Behörden unter dem Stichwort „Integration“ geführte Praxis betreffend Nichtteilnahme am Schwimmunterricht aus religiösen Gründen tatsächlich die Eingliederung muslimischer Mitbürger in unsere Gesellschaft fördere. Das Thema sei seit längerer Zeit ein Brennpunkt in der Region Basel bzw. werde seit Monaten von sämtlichen Medien in der Region regelmässig thematisiert. So sei beispielsweise zu diesem Thema im Nachrichtenmagazin „7vor7“ unmittelbar vor der beanstandeten Sendung ein Beitrag ausgestrahlt worden, in dem Regierungsrat Urs Wüthrich zu Wort gekommen sei. Somit stehe fest, dass die Rezipienten infolge der vorangegangenen Berichterstattung über ein erhebliches Vorwissen verfügt hätten.

Ziel des Beitrags sei es gewesen, die Thematik aus der Optik der Muslime darzustellen und somit einen neuen Aspekt zur politischen Diskussion

beizutragen. Somit habe sich der Beitrag von der bisherigen Berichterstattung abgehoben und habe daher zur Vielfalt der Meinungen beigetragen, was eine zentrale Aufgabe des Programmauftrags von Telebasel darstelle.

Es sei zulässig, Meinungen und Argumente im Rahmen eines Beitrags unterschiedlich zu gewichten oder die Sichtweise der Minderheit zu beleuchten. Entscheidend sei, dass in einem Beitrag sämtliche Positionen angemessen zum Tragen kommen und der Zuschauer sich eine eigene Meinung bilden kann. Im beanstandeten Beitrag seien keine wesentlichen Gegenargumente unterschlagen oder Informationen zurechtgebogen worden. Vielmehr hätten beide Seiten Gelegenheit gehabt, ihre Sicht der Dinge darzulegen.

In der bisherigen Berichterstattung sei über die realen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen kaum berichtet worden. Gerade dort habe die Sendung angesetzt. Der beanstandete Beitrag habe zum Nachdenken anregen wollen, in der Tat gemischt mit einer Prise Provokation. Dass den Beanstandern im Beitrag keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, sich persönlich zu äussern, sei programmrechtlich nicht zu beanstanden.

Im Beitrag seien jedenfalls die Positionen bzw. Argumente der Behörden durch Interviews der Schulbehörde angemessen und in geeigneter Weise dargestellt worden.

Nicht entscheidend sei, wer in diesem Zusammenhang die Behörden vertrete, solange keine wesentlichen Argumente unterschlagen würden. Für den Zuschauer sei es durchaus von Interesse gewesen, die unmittelbare Meinung einer Schulleitung zu erfahren und für einmal nicht einen rhetorisch geschliffenen Regierungsrat zu sehen, dessen Haltung bereits bestens bekannt sei.

Es seien im Beitrag auch sämtliche für die Meinungsbildung des Publikums unerlässlichen Aspekte eingeflossen. Dadurch habe der Journalist die erforderliche Transparenz hergestellt.

Beachtenswert sei, dass Regierungsrat Eymann sich geweigert habe, am nächsten Tag in einem Live-Interview in der Sendung 7vor7 zum Beitrag Stellung zu nehmen. Telebasel hätte es vorgezogen, die thematische Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit zu führen, um den Diskurs zu fördern. Das Angebot stehe nach wie vor, den betroffenen Regierungsräten die Möglichkeit zu geben, in einem Live-Interview ihre Position darzulegen.

Obschon die Tendenz des Beitrags – die nähere Darstellung der Sichtweise der muslimischen Familien – deutlich zu erkennen gewesen sei, habe der Autor die kritische Distanz zu seiner These zu keinem Zeitpunkt verloren.

Sicherlich sei der Vergleich mit der Inquisition provokant. Der Autor habe am Ende des Beitrags seine These jedoch abgeschwächt, indem er klargestellt habe, dass aus seiner Sicht die Schwimmbussen lediglich den Geist der Inquisition tragen würden. Bei einem derart in der Bevölkerung bekannten Thema sei es gestattet, mittels einer provokanten, aber stilistisch und handwerklich professionell aufgearbeiteten These, den öffentlichen Diskurs zu bereichern.

Der beanstandete Beitrag beleuchte ein heikles und kontrovers diskutiertes Thema aus der Sicht der betroffenen Minderheit. Die dem Zuschauer aufgrund

seines Vorwissens bekannte Haltung der Behörden werde durch die Interviews mit der zuständigen Schulbehörde, welches den Staat repräsentiere, angemessen dargelegt. Der Zuschauer habe sich, nicht zuletzt aufgrund seines Vorwissens, eine eigene Meinung bilden können. Daran hätte sich auch nichts geändert, wenn die Regierungsräte Eymann oder Wüthrich im Beitrag interviewt worden wären. Entscheidend sei, dass kein falscher Gesamteindruck entstanden sei.

Insgesamt sei das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt worden.

Wie ich bereits oben ausgeführt habe, beschränke ich mich darauf, meine Meinung im Schlussbericht in summarischer Form darzulegen, nachdem ich an der Schlichtungsverhandlung bereits ausführlich Stellung genommen habe.

Der Bericht beleuchtet die Thematik des Schwimmunterrichts in Schulen für Muslime aus der Perspektive der Muslime oder zumindest eines Teils davon. Ganz eindeutig wird der Sicht der direkt betroffenen Familien mehr Platz eingeräumt als derjenigen der Behörden. Dagegen ist programmrechtlich nichts einzuwenden, wenn dies für den Zuschauer klar erkennbar gewesen ist. In diesem Falle wäre auch eine zusätzlich einseitige, den Standpunkt der Muslime unterstützende „Berichterstattung“ durch den Journalisten programmrechtlich nicht zu beanstanden. Es würde hier zum Beispiel der Hinweis durch den Journalisten genügen, dass im Bericht ausschliesslich der Standpunkt der Muslime beleuchtet werde und dass die Argumente der Behörden nicht Gegenstand dieser Sendung seien, dies allenfalls unter Hinweis auf frühere Sendungen, die diese Thematik aufgenommen haben oder auf allfällige später vorgesehene Sendungen, in denen die Protagonisten der Schule ihren Standpunkt darlegen können.

In der beanstandeten Sendung war nach meinem Dafürhalten für den Zuschauer jedoch nicht oder nur beschränkt erkennbar, dass hier ausschliesslich die Perspektive der Muslime dargestellt werden sollte. Mit den Interviews der Schulbehörden, des Schwimmlehrers und der die betroffene muslimische Familie vertretende Rechtsanwältin sollte nach dem Berichtersteller eine gewisse Objektivität hergestellt werden. Dies war aber offensichtlich nicht der Fall. Die Rechtsanwältin war aufgrund ihrer Stellung als Vertreterin der gebüssten Muslime von vornherein nicht dafür geeignet. Ebenso wenig waren es auch die Statements der eher unbeholfenen und überforderten Exponenten der Schulbehörde von Muttenz. Diese wurden zudem mit suggestiven und einengenden Fragen konfrontiert und in die Enge gebracht: So beispielsweise mit den Fragen: „Wollen Sie die Familien bekehren?“ „Kann man ein Mädchen zum Halbnacktsein zwingen?“. Es wird auch der Begriff „Assimilieren“ verwendet. Im Rahmen einer fundierten Überprüfung des Interviews wäre dem an der Verhandlung im Raum gestellten Vorwurf nachzugehen, der Journalist habe gezielt nur die ihm genehmen Antworten in den Bericht einfließen lassen und andere willkürlich weggelassen. Der Schwimmlehrer, „der die Haltung der Schule einfach nicht begreift“, trägt auch nicht zu einer objektiven Beurteilung der Sache bei. Die „Handreichungen“ der beiden Kantone werden nur am Rande erwähnt, ohne dass auf diese näher eingegangen wird. Der Umstand, dass kurz vor dem beanstandeten Beitrag ein Interview mit Regierungsrat Wüthrich ausgestrahlt worden ist, vermag nichts daran zu ändern, dass sich der den Beitrag sehenden Zuschauer wegen der einseitigen „objektiven“

Berichterstattung keine objektive Meinung zum behandelten Thema hat machen können, da die Stellungnahme von Regierungsrat Wüthrich – ohnehin wohl nur ein kurzes Statement zum Schwimmunterricht – in einem anderen Sendegefäss erfolgt ist und die Annahme, dass die Zuschauer beide Beiträge gesehen hätten, rein spekulativ ist.

Meines Erachtens hätte sich hier aus programmrechtlicher und journalistischer Sicht der Einbezug eines neutralen Experten aufgedrängt, der den Problemkreis dem Zuschauer aus einer unbefangenen und fachkundigen Optik hätte näher bringen können. Die unbeholfenen Statements der Mitglieder der Schulbehörde hätten aber auch bei einem Einbezug höherrangiger und direkt involvierter Behördenvertreter auf kantonaler Ebene relativiert werden können. Es trifft zu, dass aus programmrechtlicher Sicht kein strikter Anspruch der beiden betroffenen Regierungsräte besteht, im Bericht angehört zu werden. Der Grundsatz der Programmautonomie steht dem entgegen. Dennoch ist es bedauerlich, dass Herr Wahl zur Herstellung der angedeuteten Objektivität nicht das offenbar speziell in diesem Zusammenhang durchgeführte längere Interview mit Regierungsrat Wüthrich und der zuständigen Bereichsleiterin des Amtes für Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft in seinem Beitrag integriert hat. Die Befragten hätten dem Publikum ihre Sichtweise der Dinge darlegen können. So aber komme ich nicht um den Eindruck herum, dass es dem Berichtersteller darum ging, unter Zuhilfenahme eines objektiven Anscheins und unter der Unterdrückung sachlicher Argumente der Behörden die Auffassung einiger Muslime und seine eigene dem Publikum näher zu bringen. Es liegt mit anderen Worten eine „Scheinobjektivität“ vor, da die andere Sicht der Dinge, genauer die Standpunkte und Gegenargumente der Behörden, nicht genügend dargestellt worden ist. Es konnten die Zuschauer daher nach meiner Auffassung sich aufgrund der im Beitrag vermittelten Fakten und Meinungen kein zuverlässiges Bild über das behandelte Thema machen und sich eine klare eigene Meinung bilden.

Ich bezweifle auch, dass das Publikum über das behandelte Thema ein erhebliches Vorwissen verfügt hat. Der einschlägige Bundesgerichtsentscheid liegt einige Jahre zurück. Das Publikum mag aus den Medien die Thematik insofern kennen, dass ihm bekannt ist, dass der Schwimmunterricht in den Schulen für alle Schüler zwingend ist und bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung Bussen ausgesprochen werden. Nicht bekannt dürften der Mehrzahl der Zuschauer die tieferen Gründe sein, die die Behörden zu dieser Haltung bewogen haben. Die „Handreichungen“ („Umgang mit religiösen Fragen an der Schule“ - Kanton Basel-Stadt) und „Gelebte Religion und Schulalltag – Handbuch für Schulräte und Schulleitungen“ - Kanton Basel-Landschaft) datieren von 2007 (aktualisiert 2012) und 2010. Sie wurden daher aktuell in den Medien nicht besprochen. Es fanden nach meinem Wissen in diesem Jahr denn auch keine Diskussionsrunden zu diesem Thema statt. Vorwissen darf nach meiner Ansicht nur angenommen werden, wenn ein solches offenkundig gegeben ist. Sonst könnte mit diesem Argument jeder noch so einseitige Bericht als programmrechtlich unbedenklich eingestuft werden.

Die Voreingenommenheit des Berichterstatters ist offensichtlich. Ich vermisse hier eine gewisse Sachlichkeit und Objektivität in den Kommentaren und in den Fragestellungen. Die Motive für die Haltung der Behörden werden nur rudimentär dargelegt und pauschal als Scheinargumente abgetan. Auch die Interpretation der Kürzung des Anwältinnenhonorars – Abstrafung der Anwältin – ist für mich



aufgrund meiner beruflichen Erfahrungen wohl nicht ernst zu nehmen und schlicht falsch. Der Zuschauer wird sie aber unkritisch übernehmen.

Der von Telebasel erhobene Vorwurf an die Adresse der Beanstander, die Behörden hätten im Vorfeld der Ausstrahlung des Beitrages versucht, sich in die Programmautonomie einzumischen, wurde an der Verhandlung thematisiert und geklärt, so dass ich mich diesbezüglich nicht weiter äussern muss.

Unbestreitbar sind der gewählte Titel der Sendung „Inquisition gegen Muslime – Warum Schwimmbussen an den Integrations-Absichten vorbeiziehen“, deren Inhalt und auch der Schlusssatz des Berichterstatters („sanftere Methoden als im Mittelalter, aber sie tragen den Geist der damaligen Inquisition“) provokativ und grenzwertig. Ich gehe aber nicht so weit, hier eine Verletzung von Art.4 Abs.1 RTVG (Sendungen dürfen nicht zu Rassenhass beitragen) zu sehen.

Es ist Telebasel zugute zu halten, dass sie nach der Ausstrahlung der Sendung Herrn Regierungsrat Eymann umgehend und zeitnah eine exklusive Plattform in der zuschauerträchtigen Nachrichtensendung 7vor7 eingeräumt hat (ein Angebot, das Telebasel immer noch aufrecht erhält). Sie hat damit versucht, den Betroffenen eine angemessene Plattform zu bieten. Dass diese Offerte nicht genutzt worden ist, ist zu bedauern.

Nach allem gelange ich zum Schluss, dass die Beanstandung zumindest teilweise berechtigt ist.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Guglielmo Bruni

---

## **06/2012 – Sachgerechtigkeitsgebot**

### **TeleBärn – Sendung News vom 03.09.2012**

Sehr geehrter Herr X

Ich bestätige Ihnen den Erhalt der oben erwähnten Beanstandung vom 10. September 2012.

In Ihrem Schreiben beanstanden Sie die Sendung News vom 3. September 2012, ausgestrahlt von TeleBärn, und begründen Ihre Beanstandung insbesondere damit, dass Ihre Firma unfair und geschäftsschädigend dargestellt worden sei.

Den Eingang Ihrer Beanstandung vom 10. September 2012 habe ich schriftlich bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Chefredaktion von TeleBärn zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des Redaktionsleiters von

TeleBärn ist Ende September 2012 fristgerecht eingetroffen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie schreiben in Ihrer Beanstandung, dass der Beitrag über Ihre Firma überhaupt keiner Tatsache entsprochen habe und Grundrechte völlig missachtet worden seien. Im Film werde den Zuschauern suggeriert, der freischaffende Kameramann U. lebe nur von den Aufträgen der Firma X AG, obwohl Herr U. nur für ca. fünf Produktionen mit der X. AG zusammengearbeitet habe. Falsch sei weiter, dass die X. AG vorwiegend Geld für Liveübertragungen der Pferderennen von Avenches erhalte, denn die Firma sei für die gesamte Technik auf den Deutschschweizer Pferderennbahnen verantwortlich. Der Beitrag suggeriere, dass die X. AG mit den Übertragungen aus Avenches mehr als eine halbe Million Franken verdiene, was unter Berücksichtigung des Wettreglements gar nicht stimmen könne (der Rennplatz Avenches erhalte bei sechs Rennen zwischen 70-85'000 Franken zur Bezahlung von Preisgeld, X. AG, etc.). Schliesslich sei fälschlicherweise behauptet worden, Sie seien abgetaucht, die Tore und die Rolläden geschlossen (die Rolläden gar vom Reporter gehoben worden). Der Regiecar sei vornehmlich in Avenches und Sie werden die Büroräumlichkeiten im Oktober zügeln.

Der Redaktionsleiter von TeleBärn führt in seiner Stellungnahme unter anderen Folgendes aus:

„Die beteiligten VideojournalistInnen (VJs) von TeleBärn (TB) haben gute zwei Tage lang an diesem Beitrag gearbeitet und die Fakten gründlich recherchiert. Die Mails von Y. (siehe Beilage 1), dem Bruder von Z., zeigen, dass das von TB aufgegriffene Problem besteht und die Fakten offenbar richtig wiedergegeben wurden. Widersprüchlich sind allenfalls die Gründe, die von den beiden Brüdern für die Nicht-Erreichbarkeit angegeben werden.

Ein Teil der Recherche betraf auch die Internet-Seite der X. (siehe Beilage 3). Hier sind verschiedene Adressen mit unklaren Terminen, veraltete, leere oder nicht konkretisierte Angebote mit hochtrabenden Titeln ("Auf allen Fussballfeldern der Schweiz [...] zuhause!") und Fotos von lange zurückliegenden Tätigkeiten zu finden. Kurz: Gegenüber Informationen einer solchen Firma vorsichtig zu sein ist journalistisch mehr als nur angebracht.

(...)

Falls die Familien Y. und Z. eine persönlich und/oder gesundheitlich schwierige Zeit hinter sich haben sollten, tut uns dies leid. Wir haben aber mit grossem Aufwand und dito Offenheit vor und nach dem 3.9.2012 recherchiert und/oder

die Möglichkeit für Informationen aus der Sicht der X., beziehungsweise der Herren Y. und Z. gegeben. Der jetzige Informationsstand bestätigt die wesentlichen Aussagen im Beitrag.

Dies hätte ich gerne mit Z. auch besprochen, als er mich sechs Tage nach der Ausstrahlung des Beitrages anrief. Leider kam ich aber nicht dazu, das Gespräch in dieser Richtung zu führen, da mich Herr Z. nicht zu Wort kommen liess.“ Die ausführliche Stellungnahme des Veranstalters zu den einzelnen Vorwürfen von Ihnen liegt diesem Schlussbericht als Kopie bei.

Das Sachgerechtigkeitsgebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Bei den Aussagen zum Verdienst des interviewten Kameramannes U. wird meines Erachtens klar, dass er nicht alleine von Aufträgen der X AG seinen Lebensunterhalt verdienen muss. Auch erwähnt er im Interview nicht, dass die X AG mehr als eine halbe Million Franken bei den Übertragungen der Pferderennen verdiene. Er weist ganz am Schluss darauf hin, dass bei der Wettspielgesellschaft viel Geld „fliesse“. Vielleicht hätte der Journalist diese Aussage noch etwas klarer für das Publikum erläutern sollen. Dies betrifft meines Erachtens aber nur einen Nebenpunkt.

Aufgrund der Informationen, welche nach der Ausstrahlung der fraglichen Sendung der Redaktion zur Verfügung standen, scheint über die Zahlungsschwierigkeiten der X im Allgemeinen korrekt berichtet worden zu sein. Der Bruder (Verwaltungsrat der X AG mit Einzelunterschrift) von Ihnen bestätigt dies im Mail-Kontakt mit der Redaktion; Sie erklären, dass es sich bei der fehlenden Zahlung nur um eine offene Entschädigung gegenüber Kameramann Herrn U., der in der Sendung befragt wurde, handelt. Die Recherchen der Redaktion vor Ausstrahlung der Sendung ergaben - gemäss Stellungnahme des Veranstalters - aber ein anderes Resultat.

Nach der Visionierung des Beitrags hatte ich den Eindruck, dass es der Firma X AG schlecht geht und ein Insolvenzverfahren bald eingeleitet werden muss. Das Interview mit dem Konkursbeamten und die Bilder mit den verschlossenen Rolläden verstärkten meinen Eindruck. Der Beitrag suggerierte den baldigen Konkurs der Firma (Off-Text: „Viles düted ufenä Pleitä härä“). Die Aussagen von Ihnen in der Beanstandung und Ihrem Bruder in den Mails an die Redaktion nach der Sendung widersprechen aber gänzlich der Darstellung im Beitrag. Geschlossene Rolläden, ein paar unbezahlte Rechnungen, Gerüchte von Nachbarn und ein nicht am Geschäftssitz stehender Übertragungswagen deute ich noch nicht als Anzeichen einer unmittelbar bevorstehenden Firmenpleite. Die Internet-Seite der X AG, auf welche sich gemäss Stellungnahme des Veranstalters ein Teil der Recherche bezog, scheint veraltet und seit ein paar Jahren nicht mehr aktualisiert worden zu sein. Sie enthält im Wesentlichen

Neuigkeiten aus vergangenen Jahren und korrekte Adressangaben (Hinweis auf die neue ab 2009 geltende Adresse des Geschäftssitzes gemäss Handelsregisterauszug). Die Webseite gibt meines Erachtens ein Indiz dafür, dass die Firma nicht mehr sehr aktiv ist, aber noch keinen Hinweis darauf, dass die Firma zahlungsunfähig ist oder bald zahlungsunfähig sein soll. Vielleicht hätte ein Betreibungsregisterauszug der Firma die These des Journalisten der drohenden Pleite der X. AG besser untermauern können.

Im Ergebnis komme ich zum Schluss, dass im fraglichen Beitrag über unbezahlte Rechnungen der X. AG wohl korrekt berichtet wurde, die These des Journalisten zur drohenden Firmenpleite jedoch voreilig und ohne gründliche Recherche dargestellt wurde. Die Weigerung von Ihnen, kein Statement gegenüber der Redaktion im Rahmen der Recherche zum Beitrag abzugeben, hat die Arbeit des Journalisten sicherlich erschwert. Es gehört aber zum Berufsalltag der Journalisten, mit solchen Situationen umgehen zu können und in der Folge keine Informationen und Meinungen zu verbreiten, die es dem Publikum erschweren, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleBärn vom 26. September 2012.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Oliver Sidler, stv. Ombudsmann

---

## **07/2012 – Sachgerechtigkeitsgebot, Verletzung der Menschenwürde**

### **3+ – Beanstandung des Beitrags „Bumann der Restaurant Tester“, des Fernsehsenders 3+, verschiedentlich ausgestrahlt, letztmals am 25. Oktober 2012**

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung ist am 31. Oktober 2012 bei mir eingegangen. Am 2. November 2012 habe ich Ihnen den Eingang Ihrer Beanstandung bestätigt und Sie aufgefordert mir die per E-Mail zugesandte Beanstandung in Schriftform und unterzeichnet zu übermitteln. Dieser Aufforderung sind Sie umgehend nachgekommen. Mit Schreiben vom 2. November 2012 habe ich die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 15. November 2012 (Postaufgabe 14.11.2012) bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen, die Veranstalterin telefonisch kontaktiert und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen

lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung was folgt aus:

*„Wir verlangen, dass das Video Restaurant K. in R., das wiederum zum 20. Mal letzten Donnerstag (25. Oktober) ausgestrahlt wurde, endlich vernichtet wird. Das Video hat unsere Existenz und unsere Zukunft kaputt gemacht. Überall im Netz sind wir zu sehen. Auf dem besagten Restaurant haben nach uns drei Pächter miteinander das Restaurant übernommen. Nach einem Jahr dank immer noch der schlechten Werbung ist nach einem Jahr noch ein Pächter im Restaurant und wird dank der Werbung Bumann des unfähigen Restauranttesters bald geschlossen. Die von unserer Staffel von ca. 10 Restaurants sind noch dank Bumann noch zwei am Leben. In den Medien wurde uns Recht gegeben, dass diese Sendung nicht real ist. Alle wissen, dass doch unser Ruf in der ganzen Branche kaputt ist. Wir möchten Sie bitten uns mit Rat zur Seite zu stehen, bevor wir uns einen Anwalt nehmen müssen und um Schadenersatz klagen werden.....“.*

Die Geschäftsleitungsmitglieder der 3+ Group AG, Dominik Kaiser und Roger Elsener, führen in ihrer Stellungnahme was folgt aus:

*„Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. November 2012 betreffend Beanstandung der Ehegatten X (nachfolgend „Beschwerdeführer“) vom 31. Oktober 2012.*

*Aus der uns übermittelten Beanstandung der Beschwerdeführer geht nicht hervor, inwiefern die Sendung inhaltlich mangelhaft nach Art. 92 RTVG sein soll. Zu den von den Beschwerdeführern vorgebrachten Vorwürfen können wir was folgt sagen:*

*Die Beschwerdeführer haben sich 2010 für die Teilnahme an der Sendung Bumann - der Restauranttester beworben und mit der Produktionsfirma Eyeworks einen entsprechenden Vertrag betreffend Mitwirkung an der Sendung geschlossen. Im Vertrag ist ausdrücklich geregelt, dass die Sendung beliebig oft ausgestrahlt werden kann.*

*Die Sendung wurde seither sieben Mal ausgestrahlt (nämlich am 1.9.2010, 6.10.2012, 10.11.2010, 13.2.2011, 25.4.2011, 6.10.2011 sowie am 25.10.2012) und nicht zwanzig Mal, wie von den Beschwerdeführern behauptet.*

*Die Sendung kann zudem als Stream auf unserer Webseite ... abgerufen werden. Auch hierzu haben die Beschwerdeführer durch den oben erwähnten Vertrag ihre Zustimmung erteilt.*

*Die Sendung portraitiert Betriebe, die sich fachmännische Tipps von Herrn Bumann wünschen. Herr Bumann spricht in den Sendungen die aus seiner Sicht im Betrieb bestehenden Unpässlichkeiten und Probleme klar und deutlich an. Dies war auch bei der Beurteilung des Betriebs der Beschwerdeführer der Fall. Seine Kritik blieb aber stets fair und konstruktiv.*

*Sie erhalten in der Beilage die Sendung wie gewünscht auf DVD zur Ansicht. Die Sendung entspricht den geltenden rechtlichen Anforderungen und verletzt weder eine rundfunkrechtliche Bestimmung noch Rechte der Beschwerdeführer. Entsprechend beantragen wir, die Beanstandung der Beschwerdeführer als unbegründet zurückzuweisen.*

*Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung..."*

Sie verlangen, dass das Video über das Restaurant K. in R., welches mehrmals ausgestrahlt worden sei, endlich vernichtet werde. Das Video habe Ihre Existenz und Ihre Zukunft kaputt gemacht.

Aus der Stellungnahme der Veranstalterin geht hervor, dass Sie sich im Jahre 2010 für die Teilnahme der Sendung „Bumann – der Restauranttester“ beworben und einen entsprechenden Vertrag betreffend der Mitwirkung an der Sendung abgeschlossen haben. Es wird auch ausgeführt, dass nach den Vertragsbestimmungen die Sendung beliebig oft ausgestrahlt werden kann. Inwieweit dies zulässig und vertraglich so vorgesehen ist, kann ich (mangels Einsichtnahme in den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag) nicht beurteilen. Ich muss und darf das auch tun, da ich in meiner Eigenschaft als Ombudsmann der Ombudsstelle RTV nur berechtigt bin, ausgestrahlte Sendungen daraufhin zu untersuchen, ob der Veranstalterin Programmrechtsverletzungen anzulasten sind. Soweit Sie Vertragsverletzungen rügen, kann ich daher auf diese Fragen von vornherein nicht eintreten. Ich muss Sie diesbezüglich auf den Zivilrichter verweisen.

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die Veranstalterin die einschlägigen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen eingehalten hat. Konkret stellt sich in erster Linie die Frage, ob die beanstandete Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Dem Publikum muss aufgrund der im Beitrag angeführten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt werden. Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegen Personen erhoben werden und die ein erhebliches materielles und immaterielles Schadenrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Der Standpunkt von angegriffenen Personen ist in geeigneter Weise darzustellen.

Unter diesem Aspekt kann ich in dieser Sendung keine programmrechtlichen Verstöße erkennen. In der beanstandeten Sendung (aber auch in weiteren Sendungen dieser Serie), versucht der Spitzenkoch Daniel Bumann, erfolglosen Gastrobetrieben mit seiner Erfahrung fachmännische Ratschläge mit auf den Weg zu geben. Herr Bumann hat die offensichtlich bestehenden zahlreichen

Schwachpunkte in Ihrem Betrieb (Sauberkeit, Organisation, Ambiente des Lokals, Ausgestaltung der Menü- und Speisekarte, Qualität der angebotenen Lebensmittel etc.), aufgezeigt, diese mit Ihnen besprochen und danach zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht. Sie wurden jeweils miteinbezogen und hatten mehrfach Gelegenheit sich zu äussern. Die (negative) Kritik war zuweilen hart, aber nie unfair Ihnen gegenüber. Der Zuschauer konnte sich daher beim Sehen dieses Beitrags insgesamt ein zuverlässiges Bild über den abgehandelten Sachverhalt machen und sich eine eigene Meinung bilden. Daran ändert nichts, dass Herr Bumann am Schluss nach seiner „Nachkontrolle“ resigniert festgestellt hat, dass seine Bemühungen nur kurzfristig Wirkung gezeigt haben, ohne Ihnen noch eine letzte Gelegenheit zur Replik zu geben. Dieses redaktionelle Manko vermag den Gesamteindruck der Sendung jedoch nicht wesentlich zu beeinflussen. Mit Ihrer Zusage, an dieser Sendung teilzunehmen, haben Sie in Kauf genommen, dass auch negative Aspekte thematisiert werden und die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

Ich verstehe aber, wenn Sie sich darüber aufhalten, dass diese mehr als zwei Jahre zurückliegende Geschichte dem Zuschauer in Wiederholungssendungen wieder aufgetischt wird und glaube Ihnen, dass dieser Umstand Sie in Ihrem beruflichen Fortkommen behindert, zumal Sie beide ja keine Gelegenheit haben, allenfalls darlegen zu können, dass die Situation sich heute ganz anders darstellt, als es dann zumal der Fall gewesen ist. Programmrechtlich ist aber gegen die Wiederholungen der Sendung nichts einzuwenden. Zivilrechtlich mag dies vielleicht anders sein.

Ich hoffe und gehe auch davon aus, dass die Veranstalterin in näherer Zukunft davon absehen wird, diese Sendung, die vor mehr als zwei Jahren produziert und bereits sieben Mal ausgestrahlt worden ist, den Zuschauer nach so langer Zeit noch weiter zuzumuten. Ich empfehle Ihnen, nochmals beim Sender 3+ vorstellig zu werden und die zuständigen Personen zu bitten, diese für Sie zweifellos in Ihrem beruflichen Fortkommen hinderliche Sendung inskünftig nicht mehr auszustrahlen.

Es fragt sich weiter, ob eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde vorliegt. Eine solche ist gemäss der Praxis der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) gegeben, wenn die dargestellten Personen als Objekte blossgestellt oder erniedrigt werden. Dies war in der ganzen Sendung ganz offensichtlich nie der Fall.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 26.1.2010.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Guglielmo Bruni

---

**08/2012 – Sachgerechtigkeitsgebot, unentgeltliche Schleichwerbung**

## **Tele 1 - Beanstandung des Beitrags „Reifen wechseln im Akkord“ in der Nachrichtensendung vom 29. 10.2012**

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung ist am 31. Oktober 2012 bei mir eingegangen. Am 2. November 2012 habe ich den Eingang Ihrer Beanstandung bestätigt und Sie aufgefordert mir die per E-Mail zugesandte Beanstandung in Schriftform und unterzeichnet zu übermitteln. Dieser Aufforderung sind Sie umgehend nachgekommen. Mit Schreiben vom 2. November 2012 habe ich die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 8. November 2012 per E-Mail bei mir eingegangen. Die angeforderte DVD habe ich am 14. November 2012 zugestellt erhalten.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beschwerde was folgt aus: *„In den Nachrichten erstaunte mich sehr der Beitrag über Reifenwechsel im Akkord von 3.29 Minuten. Es wurde über den Ansturm beim Pneuhändler in Sursee berichtet. Die Frage nach dem redaktionellen sachlichen Inhalt, oder Product Placement in einer Nachrichtensendung stellt sich. Die üblichen Beiträge an diesem Tag waren bei 1.30 Minuten.“*

Der Chefredaktor von Tele 1 AG führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen was folgt aus:

*„Es ist korrekt, dass wir in einem Beitrag der Nachrichtensendung vom Montag, 29. Oktober 2012 über den Ansturm bei einem Pneuhändler berichtet haben. Dies geschah allerdings in diesem Beitrag unter anderem. Der Beitrag war ein Live-Elemente, welches aus drei Teilen zusammensetzt:*

- *Reaktionen auf den frühen Wintereinbruch bei einem Pneuhändler*
- *Reaktionen auf den frühen Wintereinbruch bei der Polizei*
- *Reaktionen auf den frühen Wintereinbruch bei einer Versicherung*

*Der Anteil „Pneuhändler“ am Gesamtbeitrag beträgt 1:45 Minuten. Der Rest der*



*3:29 Minuten verteilt sich auf die Anmoderation (inklusive Maz-In), sowie die Teile Polizei und Versicherung.*

*Die Anschuldigung des Productplacements lässt sich ganz einfach widerlegen. Um den Umstand des Productplacements zu erfüllen, müsste der „Sendungsinhalt“ gekauft sein. Die Redaktion hat sich noch nie für Inhalt zahlen lassen, da dies nicht nur gegen den journalistischen Ehrenkodex verstösst, sondern auch die Konzessionsbestimmungen verletzen würde. Am ersten Arbeitstag nach dem grossen Wintereinbruch wurden Fragen rund um das Thema „Winterreifen“ breit diskutiert und in diesem Sinne im Beitrag umgesetzt. Dies erklärt auch die beiden Beitragsteile zur Polizei und der Versicherung.*

*Die Feststellung, dass die ZITAT „üblichen Beiträge an diesem Tag“ ZITAT ENDE bei 1:30 Minuten lagen, ist falsch. Der Aufmacher – also der Hauptbeitrag der Sendung – dauerte ohne Moderation 2:55 Minuten (monothematisch!), mit Moderation 3:08 Minuten.*

*Zusammenfassend weise ich die Beanstandungen von Herrn X in allen Punkten zurück“.*

In Ihrer Beanstandung stossen Sie sich daran, dass in den Nachrichten von Tele 1 ein Beitrag über den Reifenwechsel im Akkord bei einem Pneuhandler 3.29 Minuten gedauert habe. Die üblichen Beiträge an diesem Tag hätten lediglich 1.30 Minuten gedauert. Es stelle sich die Frage nach dem redaktionellen sachlichen Inhalt oder Product Placement in einer Nachrichtensendung.

Im beanstandeten Beitrag, welcher unbestreitbar 3.29 Minuten dauerte, wurde im Zusammenhang mit dem abrupten und frühen Wintereinbruch verschiedene Auswirkungen dieses Wetterumschwungs für den Strassenverkehr beleuchtet. Gezeigt wurden einmal die Auswirkungen des frühen Wintereinbruchs bei einem Pneuhandler, dann diejenigen bei der Polizei und schliesslich noch die Reaktionen auf den frühen Wintereinbruch bei einer Versicherung. Der zeitliche Anteil für den ersten Teil „Pneuhandler, Reifenwechsel“ betrug, wie der Chefredaktor Oliver Kuhn in seiner Stellungnahme zu Recht ausführt, lediglich 1.45 Minuten und nicht, wie von Ihnen genannt, 3.29 Minuten. Damit aber bewegt sich der beanstandete Teil des Beitrags im Rahmen der in dieser Nachrichtensendung ausgestrahlten übrigen Beiträge (Kurzbeiträge ausgenommen), wobei der Hauptbeitrag in dieser Nachrichtensendung „Schwing- und Turnfest Zug“ sogar rund drei Minuten dauerte. Dem beanstandeten Beitrag wurde damit nicht auffallend mehr Platz eingeräumt, als den anderen Beiträgen, dies umso mehr, als in diesem aufgesplitteten Beitrag nebst dem Kernthema – sc. die Auswirkungen des frühen Wintereinbruchs bei einem Pneuhandler – in der mittleren 30 Sekunden dauernden Sequenz ausschliesslich technische Aspekte beim Pneuwechsel (Interview mit einem pneumontierenden Automechaniker) beleuchtet wurden. Ihr diesbezüglicher Vorwurf erscheint mir daher als unbegründet.

Indem Sie die Frage nach dem redaktionellen sachlichen Inhalt oder des Product Placement aufwerfen, machen Sie sinngemäss geltend, die Veranstalterin habe sich in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht unlauter verhalten und Schleichwerbung betrieben.

Auf die sinngemäss erhobenen Rüge des unlauteren Wettbewerbs kann die Ombudsstelle nicht eingehen, da hierfür die zivilrechtlichen Instanzen allein zuständig sind. Der Chefredaktor von Tele 1 AG führt in seiner Stellungnahme

aus, dass sich die Redaktion noch nie für Inhalt habe zahlen lassen, da dies nicht nur gegen den journalistischen Ehrenkodex verstosse, sondern auch die Konzessionsbestimmungen verletzen würde. Es ist damit davon auszugehen, dass der Sendungsinhalt nicht gekauft worden ist und damit auch der Vorwurf des Product Placements nicht berechtigt zu sein scheint.

Die Ombudsstelle hat sich damit auseinanderzusetzen, ob in einer redaktionellen Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt wird, wenn in ihr ohne Entgelt Schleichwerbung für ein Produkt oder eine Dienstleistung gemacht wird. Redaktionelle Sendungen dürfen nicht als Werbeplattform missbraucht werden. In diesem Sinne liegt verbotene Schleichwerbung bei Aussagen oder Bildern mit werbendem Charakter vor, welche zur Vermittlung einer Information oder zur Gestaltung einer realitätsgerechten Umgebung nicht erforderlich sind. Werbende Botschaften dürfen mit anderen Worten keinen Selbstzweck verfolgen. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots durch unentgeltliche Schleichwerbung liegt vor, wenn die mit einer Aussage verbundene Werbewirkung nicht durch den Informationswert gedeckt ist.

Nach eingehender Betrachtung des beanstandeten Beitrags muss ich feststellen, dass dieser programmrechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Veranstalterin hat mit den Beiträgen „Pneuhändler“, „Polizei“ und „Versicherung“ verschiedene Ereignisse und Reaktionen im Umfeld des Strassenverkehrs auf den frühen und entsprechend überraschenden Wintereinbruch hin konzis behandelt. Gezeigt wurden ganz eindeutig tagesaktuelle Ereignisse. Dass im ersten und dritten Teilbeitrag des beanstandeten Beitrags „Pneuhändler“ von 35 respektive 30 Sekunden Dauer ein Repräsentant eines Pneugeschäfts befragt wurde, war naheliegend und lag in der Natur der Sache. Das Interview war sachbezogen. Es wurde aufgezeigt, mit welchem starken Andrang die das Pneugeschäft wegen des Wintereinbruchs konfrontiert worden ist und den Autofahrern empfohlen, trotz steigender Temperaturen die Winterpneus nun möglichst schnell montieren zu lassen. Nicht zu beanstanden ist auch die Nennung und die Einblendungen des Namens des Pneuhäuses, zumal dies in der gebotenen Zurückhaltung erfolgte und sich im Rahmen des dargestellten redaktionellen Inhalts bewegte. Eine ohne jegliche redaktionelle Notwendigkeit erfolgte Ausstrahlung stellte der beanstandete Bericht nicht dar. Er war nach meinem Dafürhalten sachbezogen und es konnten sich die Zuschauer über die darin behandelten Themen eine eigene und unverfälschte Meinung bilden. Es wurden keine Aussagen werbender Art gemacht und keine Bilder gezeigt, die zur Vermittlung der Information oder zur Gestaltung einer realitätsgetreuen Umgebung nicht erforderlich gewesen sind. Im Rahmen der ihr zustehenden Programmautonomie war die Veranstalterin im Übrigen in der Auswahl der Repräsentanten des Pneuhäuses wie auch der Versicherung frei.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 26.1.2010.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Guglielmo Bruni

